

## Müllgebühren 2021

Grundsätzlich haben die Gemeinden den Auftrag, die Müllwirtschaft kostendeckend zu führen. So auch in der Gemeinde Hüttschlag. Müllentsorgungs- und Verwertungstarife waren in den letzten Jahren relativ stabil, sodass es seit 10 Jahren keine Erhöhungen bei den Müllgebühren gegeben hat.

Aufgrund verschiedener Einflüsse ist es nun notwendig, Tarifierpassungen vorzunehmen. Im Einzelnen führt natürlich die Teuerungsrate dazu. Aber auch die Entsorgung von Müllfraktionen die in den letzten Jahren dazugekommen sind (Container für Gartenabfälle, verschiedene Fraktionen bei der Sperrmüllsammlung, Gassi-Säcke für Hunde, Entsorgungskosten für Altpapier und Karton).

Folgende Tarife werden geändert:

Fraktion	bisher	neu
Jahresgrundgebühr/Person	25,- €/a	28,00 €/a
Restmüllsack 60 Liter	4,20 €/Sack	4,50 €/Sack
Entleerung 90 Liter Restmüll	4,20 €/Entleerung	4,50 €/Entleerung
Entleerung 80 Liter Biomüll	2 bzw. 4 €/Entl.	4,00 €/Entl.
Gewerbesack 240 Liter	0,58 €/Sack	0,65 €/Sack
Autoreifen PKW (Sperrmüll)	2,97 €/Reifen	3,00 €/Reifen

Für Altpapier, Gartenabfälle, Hundesäcke und div. Fraktionen gibt es keine direkte Gebühr. Alles was nicht (direkt) vergebührt ist, muss mit der Jahresgrundgebühr bezahlt werden.

Beim Biomüll ist geplant, die Tarifmenge 40 Liter zu streichen, da diese im Verhältnis große Kosten verursacht. Es gibt als kleinste Einheit dann nur mehr die 80 Liter Tonne, 4,- €/Entleerung.



### Soll dein Mist auf der Strecke bleiben?

Achtloses Wegwerfen wird rechtlich als Anstandsverletzung gesehen und mit einer Mindeststrafe von € 50,- geahndet!  
Eine Initiative des Abfallwirtschaftsverbandes Pongau in Zusammenarbeit mit den Gemeinden!



Ortsgemeinde  
**5612 Hüttschlag**  
06417/204, Fax DW 75  
[info@gemeindehuettschlag.at](mailto:info@gemeindehuettschlag.at)



Amtliche Mitteilung  
An einen Haushalt  
Zugestellt durch Post.at  
Dezember 2020

## Hüttschlag Aktuell, RS XII/2020

*Nichts ist hilfreicher als eine Herausforderung,  
um das Beste in einem Menschen hervorzubringen.*

2020 hat Corona unseren Alltag radikal verändert. Trotz der momentanen Einschränkungen sind wir dennoch füreinander da. Diese besondere Zeit schweißt uns noch mehr zusammen. Wir möchten uns für das Miteinander und das Vertrauen in dieser außergewöhnlichen Zeit herzlich bedanken.

*In diesem Sinne wünschen die Gemeindevertretung*

*(GR Rupert Gschwandl, GR Christoph Aichhorn, GR Elisabeth Aichhorn, GV Josef Rohrmoser, GV Johann Höller, GV Stephan Berger, GV Josef Viehhauser, GV Petra Pichler, GV Siegfried Lederer, GV Christoph Taxer, GV Thomas Kendlbacher)*

*und die*

*MitarbeiterInnen der Gemeinde Hüttschlag  
frohe Weihnachten, erholsame Feiertage, viele  
Lichtblicke  
für das kommende Jahr im Kreise der Familie  
und ein erfolgreiches, gesundes neues Jahr 2021*

*Bgm. Hans Toferer  
Vzbgm. Raimund Rohrmoser*



## 2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

### 2.1. PYROTECHNIK-KATEGORIEN

Durch die *EU-Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung)* wird zum einen das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von pyrotechnischen Gegenständen ohne Handelshemmnisse am Binnenmarkt harmonisiert und zum anderen **wesentliche Sicherheitsanforderungen** an diese Erzeugnisse zum Schutz von (Normal-) Verbrauchern und professionellen Anwendern festgelegt.

Die nationale Umsetzung dieser EU-Richtlinie in Österreich erfolgte mit dem **Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)**, das in die Vollzugskompetenz des Bundesministerium für Inneres bzw. der Sicherheitsbehörden fällt. Die harmonisierten **Kategorien** in der EU sind wie folgt festgelegt:

#### KATEGORIE „F“ – pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke („Feuerwerkskörper“)

##### Kategorie F1:

- Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen.
- **Mindestalter 12 Jahre.**
- Keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote).
- Verwendung auch in geschlossenen Räumen zulässig (sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt).

Beispiele (Symbolbilder):



##### Kategorie F2:

- Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen und einen geringen Lärmpegel besitzen.
- **Mindestalter 16 Jahre.**
- Keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote).
- Verwendung in geschlossenen Räumen und **im Ortsgebiet ist nicht zulässig** (Ausnahmen sind möglich).

Beispiele (Symbolbilder):



##### Kategorie F3:

- **Professionelle Feuerwerkskörper**, die eine mittlere Gefahr darstellen und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.
- Mindestalter 18 Jahre.
- Verwender bedürfen einer **Sachkunde** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. F3.
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt.
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

##### Kategorie F4:

- **Professionelle Feuerwerkskörper**, die eine große Gefahr darstellen, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die nur für die Verwendung von Personen mit Fachkenntnissen – für professionelle Pyrotechniker – vorgesehen sind.
- Mindestalter 18 Jahre.
- Verwender benötigen **Fachkenntnisse** in Form eines Pyrotechnikausweises für die Kat. F4.
- Erwerb, Besitz und Verwendung sind nur mit einer **behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung** im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall erlaubt.
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.